



# Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a  
BEZIRK LIENZ

Zahl: 810-0/2018

## KUNDMACHUNG

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Prägraten am Großvenediger vom 23. November 2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 30/2018, wird verordnet:

## WASSERLEITUNGSgebÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Prägraten a.G.

### § 1

#### Wasserbenützungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Prägraten a.G. erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebiets dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- 2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- 3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
  - 4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
  - 5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **3,01 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum; Mindestanschlussgebühr (900 m<sup>3</sup>) **2.709,00 Euro** (inkl. MwSt.).
  - 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
  - 7) Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

### § 3

#### Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **0,90 Euro** (inkl. MwSt.) pro Kubikmeter.  
Die Zählergebühr beträgt:  

Zähler 3 – 4 m <sup>3</sup> :	<b>21,09 Euro</b> pro Jahr (inkl. MwSt.)
Zähler 10 – 20 m <sup>3</sup> :	<b>44,51 Euro</b> pro Jahr (inkl. MwSt.)
- 2) Für die Berechnung der jährlichen Wasserbenutzungsgebühr werden die Wasserzähler zum Stichtag 31.12. abgelesen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- 4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind zum 01.03. für das vorangegangene Jahr endgültig vorzuschreiben.
- 5) Auf die Wasserbenutzungsgebühr ist für das laufende Kalenderjahr mit Fälligkeit zum 01.08. eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Jahresgebühr zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind auf die endgültige Vorschreibung der Wasserbenutzungsgebühr anzurechnen

- 6) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

#### § 4

##### Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5

##### Freimengen von der Wasserleitungsbenützungsgebühr

Für viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe wird beim Wasserbezug pro Großvieheinheit eine Freimenge von 20 m<sup>3</sup> bei den Wassergebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Prägraten a.G. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 14. November 2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
DER BÜRGERMEISTER:



Anton Steiner

Angeschlagen am: 26.11.2018
Abzunehmen am: 11.12.2018
Abgenommen am: 11. DEZ. 2018

Aktenvermerk:

Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., am 11.12.2018

DER BÜRGERMEISTER:



*Anton Steiner*

Anton Steiner